

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

22. Februar 2017

Nummer 9

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	87
--	----

- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)

Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn	89
--	----

Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich des Stadtbezirkszentrums Bad Godesberg	92
---	----

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn	111
--	-----

6. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn	113
--	-----

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	115
--	-----

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin für das Jahr 2015	116
--	-----

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 8.2.2017	Az.: 50-143/ 88-99-26
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Fatha Ziani,	

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Auslandsadresse liegt an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201 zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 8.2.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Härling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch

Datum der Verfügung 13.2.2017	Az.: 50-143/67-3420
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Rou Hollah Moradi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der

Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-
Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt
das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 16.2.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schwabauer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO)**

Vom 9. Februar 2017

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GV NRW S. 656) wird von der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 2. Februar 2017 für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 19. Dezember 2008, in der Fassung vom 27. Oktober 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Nr. 50, S.992) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.3 wird wie folgt geändert:

„Außerhalb zugelassener Zelt- oder Campingplätze sind das Zelten, das Abstellen von Fahrzeugen mit Wohneinrichtungen oder Wohnanhängern und das offene Feuermachen untersagt; das Abstellen oder Lagern von Gegenständen ist in Anlagen nicht gestattet.“

2. § 3 Absatz 4 wird zu Absatz 6

3. In § 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Abweichend von § 3 Abs. 3 ist das Grillen in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.

Es ist geeignetes Grillgerät (z.B. Holzkohlegrill o.Ä.) zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Brennstoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie (Grill-)Feuer außerhalb einer geeigneten Brennschale sind verboten.

Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.“

4. In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Abweichend von § 3 Abs. 4 ist das Grillen außerhalb von eingerichteten Grillplätzen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:

Bad Godesberg Stadtpark, Redoutepark, Baumschulwäldchen, Am Hölder, Apfelallee, Park am Ortsteilzentrum Dottendorf, Panoramapark, Drachensteinpark, Bürgerpark Oberkassel,

- in Zieranlagen (Japanischer Garten, Rosengarten, Blindengarten, Deutscher Garten im Freizeitpark Rheinaue),
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- auf Hundefreilaufflächen,
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und 25 Metern zu Wohngrundstücken und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„ In begründeten Fällen können – soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist – Ausnahmen von Verboten dieser Verordnung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltung in der Bonner Rheinaue, die im besonderen, öffentlichen und kulturellen Interesse stehen.

Diese Ausnahmen können mit Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden.“

6. In § 9 Abs. 1 wird die Nummer 3 wie folgt geändert:

„entgegen § 3 Abs. 3 außerhalb zugelassener Zelt- oder Campingplätze zeltet oder Fahrzeuge mit Wohneinrichtungen oder Wohnanhängern abstellt, offene Feuer macht oder Gegenstände in Anlagen lagert oder entgegen § 3 Absätze 4 und 5 grillt oder ein Grillfeuer betreibt oder beim Verlassen oder starkem Wind das Grillfeuer nicht vollständig löscht.“

Artikel II

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 9. Februar 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich des Stadtbezirkszent-
rums Bad Godesberg
(Gestaltungs- und Werbesatzung Stadtbezirkszentrum Bad Godesberg)**

Vom 9. Februar 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW. S.256/SGV.NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat sich zum Ziel gesetzt, das Stadtbezirkszentrum Bad Godesberg attraktiver zu gestalten und damit das Zentrum des Stadtbezirkes für Handel und Dienstleistung zu stärken. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll zur Verbesserung des Stadtbildes, der Stadtidentität sowie der Wohn- und Aufenthaltsqualität beitragen. Hierdurch wird die Unverwechselbarkeit und Eigenständigkeit des Erscheinungsbildes gefördert, was in der Folge zum Werterhalt des Standortes für Handel, Dienstleistung und Tourismus führt.

Erster Abschnitt: Ziele und Abgrenzungen

§ 1 Zielsetzung

Das Stadtbezirkszentrum Bad Godesberg nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein.

Bis zur kommunalen Neuordnung 1969 war Bad Godesberg eigenständige Stadt und das Zentrum der zentrale Anlaufpunkt. Heute wohnen in dem Stadtbezirk Bad Godesberg ca. 73.200 Menschen (Stand 31.12.2014), für die das Zentrum mit seinem vielfältigen Einzelhandelsangebot wichtige Anlaufstelle ist.

Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll dazu dienen, das charakteristische Stadtbild des Stadtbezirkszentrums Bad Godesberg mit seiner gewachsenen Baustruktur mit historischer Bedeutung für den Stadtbezirk Bad Godesberg zu wahren, das Stadtbild im Zentrumsbereich zu verbessern sowie in Gestaltungsfragen zugunsten der Chan-

cengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander für alle nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen.

Bei dem von der Satzung erfassten Bereich handelt es sich um den Bereich der Bad Godesberger Innenstadt, der mehrheitlich dadurch geprägt ist, dass die Erdgeschosszonen gewerblich genutzt werden und die Obergeschosse dem Wohnen dienen, sowie um die entsprechenden Zugangsbereiche zu diesem Zentrumsareal. Hier besteht ein städtebaulicher Zusammenhang, der im Sinne obiger Zielsetzungen gestaltet werden soll. An bauliche Anlagen, Werbeanlagen, den öffentlichen Straßenraum sowie private Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (z.B. Altstadtcenter, Arkadia Passage, Fronhof Galeria), werden daher besondere Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Zentrumsbereich des Stadtbezirks Bad Godesberg. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Fußgängerzone, Bereiche, die stadtstrukturell in den engeren Zentrumsbereich mit hinzugerechnet werden können, sowie die zentralen Eingangsbereiche zum Stadtbezirkszentrum, die einerseits aufgrund ihrer funktionalen Zugehörigkeit, andererseits durch ihre Lage stadtgestalterische Auswirkungen haben.

(2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Gebäude

Straße	ungerade Hausnummern	gerade Hausnummern
Bonner Straße	1 – 31	6 – 16
Aennchen Platz	1 - 13	2 – 8
Aennchen Straße	1	
Friesdorfer Straße	1	2 – 10
Am Fronhof	1 – 9	2 – 8
Schwertberg Straße	3 - 19	
Brunnenallee	1 - 11	
Am Kurpark	3 – 7	2 – 6
Löbestraße	1 – 5	
Ria-Maternus-Platz mit: Bahnhof Bad Godesberg Informationspavillon		
Moltkestraße	3 - 41	2 – 64
Plittersdorfer Straße	3 – 19	2 – 20
Oststraße	3	2 – 18
Koblenzer Straße	5 – 67	2 – 64
Bürgerstraße	1 – 5	2 - 8
Moltkeplatz	1 – 3	2 – 4
Schultheißgasse		4 – 6
Burgstraße	1 – 13; 31	32
Villichgasse	1 – 19	4 – 20
Alte Bahnhofstraße	1 – 17	4 – 32
Am Michaelshof	1	4 – 16
Theaterplatz	1 – 13	2 – 28
Michaelplatz	1 – 5	2 – 6
Pfarrer Minartz Straße		10

- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage).
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs bauliche Anlagen oder Werbeanlagen verändert, neu errichtet oder sonstige Genehmigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden, erteilt werden sollen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt nicht beeinträchtigen.

Zweiter Abschnitt: Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

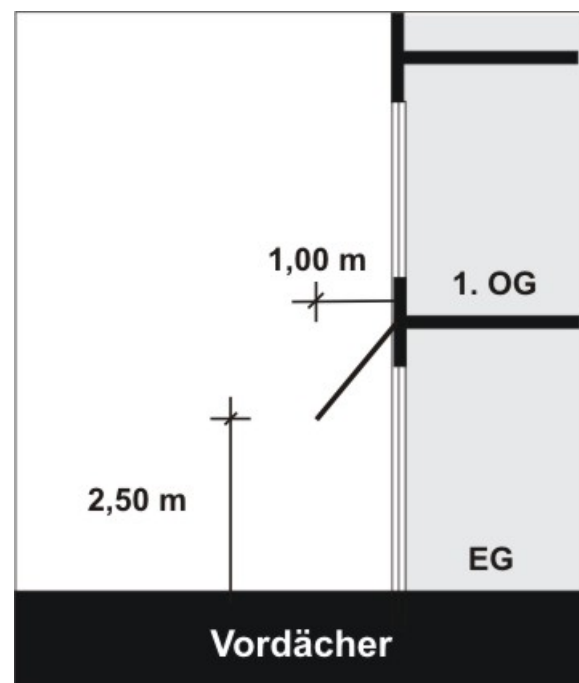
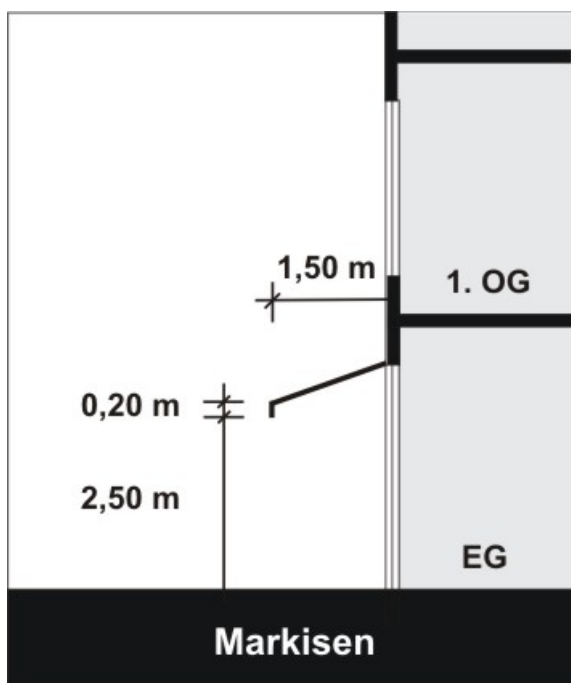
§ 4 Anforderung an die Gestaltung der Fassaden

- (1) Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen an Gebäudeteilen, insbesondere bei Maßnahmen in der Erdgeschosszone, sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen.
- (2) Die Gliederung der Erdgeschosszone - bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse - muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Dabei soll das statische System, wie es sich aus der baulichen Konstruktion ergibt (z.B. Gliederung der Erdgeschosszone entspricht der vertikalen Gliederung der oberen Geschosse), erkennbar sein. Fassadenpfeiler sind so auszuführen, dass eine profilierte und plastische Schaufensterstruktur entsteht. Bei Neugestaltung der Erdgeschosszone ist mindestens 50% der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen vorzusehen.
- (3) Bei Farbgebung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung / Instandsetzung und Umgestaltung vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des betreffenden Vorhabens zu nehmen (z.B. keine farblich stark kontrastierende Hervorhebung einzelner Geschosse oder Erker gegenüber der Hauptfassade). Die Gesamtwirkung des Straßenraums ist dabei ebenso zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber den Nachbargebäuden dissonant abweichende Farbgebung). Bei Baudenkmälern ist eine originale Farbfassung – nach vorhergehenden Farbuntersuchungen – anzustreben. Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmalen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (4) Gemäß den historischen Vorbildern sind Fassaden grundsätzlich in glattem Putz auszuführen. Im Erdgeschossbereich sind Verkleidungen mit Naturstein oder natursteinähnlichem Material zulässig.
- (5) Unzulässig sind
 - das komplette Öffnen der Erdgeschosszone durch Wegnahme der vorhandenen senkrecht durchgehenden, tragenden Elemente,
 - das sowohl vollständige als auch teilweise Verkleiden von Bauteilen oder Fassadenteilen mit Metall, Kunststoff oder Glas, es sei denn, solche Materia-

- lier sind in den Obergeschossen der Gebäude vorhanden und für das Erscheinungsbild prägend,
- der Fassadenanstrich, wenn der Farbton selber Mittel zur Werbung wird,
- komplett zu öffnende Schaufensterfronten (z.B. durch Horizontalschiebewände, Falttüren usw.),
- „Thekenschaufenster“, d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf,
- Schaufenster in den Obergeschossen, wenn die Obergeschosse nicht als Verkaufsstätte genutzt werden,
- Fensterscheiben als Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen; Fluchttüren können in Milchglas ausgeführt werden.
- Anbringung von Leuchtschlangen,
- flackernde Beleuchtung,
- Bestrahlung des öffentlichen Straßenraums,
- bewegte Werbung durch Anstrahlen der Fassade oder Fassadenteile (z.B. durch Projektion),
- in und an der Fassade angebrachte Bildschirme, screens o.ä.

§ 5 Markisen und Vordächer

- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen, dürfen dabei aber keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein. Markisenseitenteile sind nicht zulässig. Markisen sind grundsätzlich nur in ein- und ausfahrbarer Art zulässig.
- (2) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Markisen sind grundsätzlich in den Fensterlaibungen der Erdgeschossschaufenster anzubringen, ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich zwischen EG und 1.OG. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.
- (3) Eine untergeordnete Eigenwerbung am Randbereich der Markisen (Volant) ist zulässig.



- (4) Vordächer dürfen nicht über die gesamte Fassade durchlaufen, sondern müssen als Einzelelemente ablesbar sein und auf die Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie sind im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1.OG anzubringen. Die max. Ausladung ist auf 1,00 m begrenzt. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.
- (5) Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.
- (6) Rettungs- und Lieferwege sind stets von jeglichen Einrichtungen frei zu halten. In Teilbereichen der Innenstadt sind daher nur geringere Ausladungen von Markisen möglich (z.B. Schultheißgasse, Bürgerstraße, Oststraße, Am Michaelshof,).

Dritter Abschnitt: Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6 Begriff Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüsse (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Gestaltungs- und Werbesatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 b sowie Nr. 36 BauO NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Ausgenommen von einer Genehmigungspflicht sind Schilder bis 0,2 m² (entspricht einem Schild in der Größe von 40 x 50 cm), die Inhaber und Art des Betriebes (z.B. Arztpraxis) am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.
- (3) Die im Satzungsbereich gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW eingetragenen Baudenkmäler unterliegen ggf. weiteren Bestimmungen.

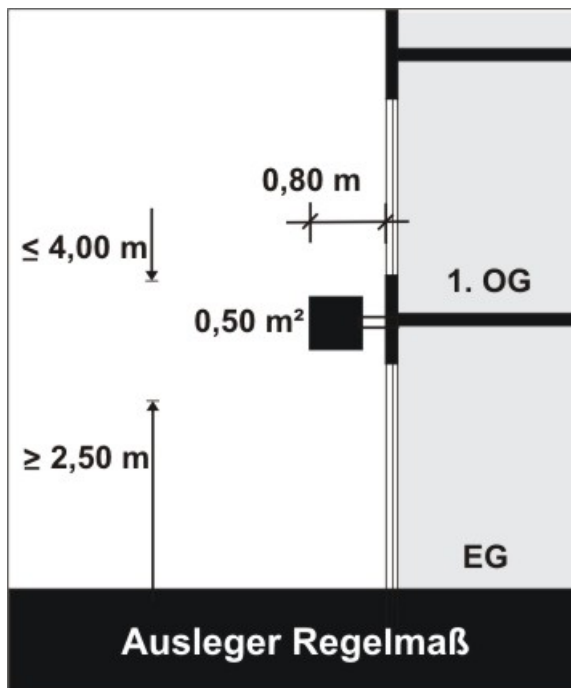
§ 8 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind zu vermeiden.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Zulässig ist mit Ausnahme von nachfolgendem S. 2 nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen

gen solcher ist dann zulässig, wenn diese Produktmarken vom Geschäftsbetrieb angeboten werden.

§ 9 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb ist ein Werbeträger auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je ein Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.
- (2) Schriftzüge der Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen horizontal lesbar an der Fassade angebracht sein. Die Buchstaben bzw. Symbole dürfen dabei nicht selbstständig leuchtend, sondern höchstens hinterleuchtet sein.
- (3) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,50 m betragen, die Schriftbreite 0,10 m nicht überschreiten. Die gesamte Werbeanlage darf maximal 50% der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75% der Gebäudebreite betragen.
- (4) Schriftzüge für den Geschäftsbetrieb im Erdgeschoss sind zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen, die ausschließlich in den Obergeschossen tätig sind und deren Werbeanlagen oberhalb des 1. Obergeschosses angebracht werden sollen, sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen den Anforderungen nach Abs. (2) und Abs. (3) entsprechen.
- (5) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:
 - in Schildformat
 - nicht selbstständig leuchtend
 - decoupierte (ausgeschnittene) und hinterleuchtete Schriftzeichen
 - Schriftuntergrund nicht leuchtend, nur Schriftzug leuchtend
- (6) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Baufucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Sofern das 1. OG oder weitere Obergeschosse ebenfalls gewerblich genutzt werden, kann diese Höhe für die für diese Nutzung im Gebäude bestimmten Ausleger um bis zu 2,00 m überschritten werden. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden.



- (7) In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt werden.
- (8) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.
- (9) Ausnahmsweise können
 - Einzelbuchstaben selbst leuchtend sein, dies aber nur, wenn die Strichbreite der Buchstaben max. 5 cm beträgt.
 - Schilder und Kästen zugelassen werden, dabei sind die Schriftzüge jedoch plastisch und nach Abs. (2) zu gestalten.
 - Schriftzüge auf Vordächern angebracht werden, wenn die Vordächer wesentliche Gestaltungselemente des Gebäudes sind und eine Werbung vor Kopf wegen der zu geringen Höhe des Daches nicht möglich ist.
 - Fahnen, Luftballons, Transparente oder Planen für Anlässe wie Firmenjubiläen, Eröffnungen, beklebte Schaufensterscheiben bis max. 40 % der Fläche usw. max. 4x pro Jahr an insgesamt höchstens 30 Tagen zugelassen werden.
- (10) Unzulässig sind
 - senkrecht an der Fassade montierte Schriftzüge (Kletterschriften)
 - Leuchtkästen
 - Werbeanlagen mit wechselnden, blinkenden oder beweglichen Sichtflächen oder eine entsprechende bewegliche Leuchtschrift (einschließlich Lichtprojektion)
 - mehr als 2/3 der Fassade überdeckende Großformatdrucke (Blow-up, Megaposter o.ä.)

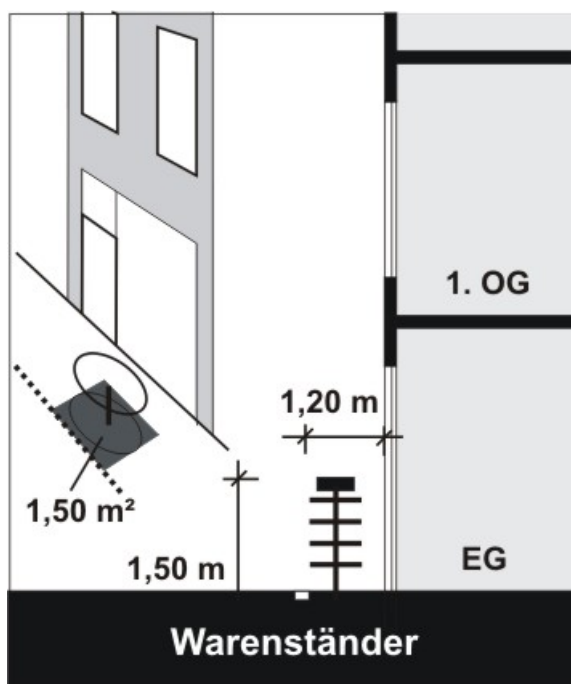
- Werbeanlagen vor bzw. auf Architekturgliederungen und untergeordneten Bauteilen (Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer usw.)
- akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen
- an die Fassade angebrachte gegenständliche Objekte
- Werbewimpel und -fahnen
- Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen
- Luftballonschlangen

(11) Weihnachtsbeleuchtung fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

Vierter Abschnitt: Anforderungen an die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (Straßenraum)

§ 10 Warenpräsentation

- (1) Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu einem Abstand von maximal 1,20 m vor den Geschäften zulässig.
- (2) Je Fassadenseite und angefangene 8,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenstand oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von max. 1,50 m² (ca. 1,20 m x 1,20 m) zulässig. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinaus ragen. Die Gesamtlänge der Warenauslagen / Warenstände darf max. 50 % der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind in jedem Fall frei zu halten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (3) Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² können die Höhe von 1,50m überschreiten.



- (4) Sofern der Straßenraum durch seine Breite und bereits fest eingebaute Gestaltungselemente (Vitrinen etc.) eine größere Auslage bzw. eine andere Position im Straßenraum zulässt, ist darüber im Einzelfall zu entscheiden. Die Auslagen sollen in jedem Straßenzug in einheitlichem Abstand zur Fassade erfolgen.
- (5) Unzulässig sind
- Erweiterung des Lagerraums durch Lagerung von unausgepackten Waren außer zu Andienungszwecken
 - Aufstellen von Transportverpackungen (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.).
- (6) Für die Warenpräsentation von Blumen- und Obstläden können Ausnahmen von Abs. (2) zugelassen werden.

§ 11 Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar

- (1) Werbung im Straßenraum darf nur über die vom Vertragspartner der Bundesstadt Bonn aufgestellten Werbeträger erfolgen. Banner, die oberhalb des Straßenraums an den Hausfronten befestigt werden, dürfen nur für Veranstaltungen,
- die den gesamten Bereich der Innenstadt (z.B. verkaufsoffener Sonntag) oder
 - ganze Straßenzüge betreffen oder
 - die kultureller oder sportlicher Natur sind (z.B. Beethovenfest, Stadtfest, Nikolausmarkt...)
- angebracht werden. Bei räumlich begrenzten Veranstaltungen dürfen Banner nur im geplanten Veranstaltungsbereich befestigt werden.
- (2) Das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder usw.) obliegt ausschließlich der Bundesstadt Bonn und ist Dritten untersagt. Insbesondere sind unzulässig das Aufstellen von
- Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien)
 - Warenautomaten
 - Verkaufsboxen
 - Figuren jeglicher Art mit Ausnahme der Beethoven-Figuren des citymarketing Bonn e.V.
 - auf den Boden aufgebrachte Werbung
 - privaten Papierkörben
 - privaten Fahrradständern
 - sonstigen Hinweisschildern
 - das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen.

§ 12 Parteien- und Wahlwerbung

Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die eine gestalterische Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.

Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.

§ 13 Außengastronomie

- (1) Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von bis zu 1,50 m aufgestellt werden.
- (2) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 1,00 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Bei einer Gebäudebreite von weniger als 6,00 m ist kein Abstand zur Nachbargrenze erforderlich. Rettungswege sind stets frei zu halten.
- (3) Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden. Die maximale Größe der Tafel darf 0,65 m x 1,10 m nicht überschreiten.
- (4) Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Möblierung zu achten. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.
- (5) Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme, gilt als Regelgröße ein Durchmesser von 3,00 m. Wenn der Straßenraum dies zulässt, sind im Ausnahmefall Schirme bis max. 4,00 m Durchmesser möglich. Die Größe und Form der Schirme ist dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme dürfen die genehmigte Fläche der Außengastronomie nicht überragen. Die Schirme sind unifarben, in Stoff und ohne Werbeaufdruck, mit Ausnahme des Gaststättennamens, auszuführen. Sonnenschirme im öffentlichen Straßenraum dürfen nur in Bodenhülsen aufgestellt werden. Für die Einbringung solcher Hülsen ist eine Genehmigung der Bundesstadt Bonn erforderlich.
- (6) Das Aufstellen von Schanktheken über 1,00 m² Grundfläche und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.
- (7) Die Fläche der genehmigten Außengastronomie ist in ihren Abmessungen einzuhalten.
- (8) Unzulässig sind
 - Abriegelungen zum Nachbargebäude oder zur Straßenfläche durch Trennwände, Zäune, Ketten, zaun- oder heckenartig angeordnete Pflanzen o.ä.
 - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten
 - podestartige Aufbauten
 - Ampelschirme
 - Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutz der Außengastronomie

- das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln
- (9) Unter der Voraussetzung, dass z.B. eine Gefährdung durch den Liefer- oder Durchgangsverkehr vorliegt, sind punktförmige oder in kurzen Abschnitten angeordnete Elemente zur Markierung der Begrenzung der Außengastronomieflächen zulässig.
- (10) Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt:

Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten und Konsultationskreis

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, insbesondere wenn

- die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder
- die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen oder
- die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird, die von der entsprechenden Händler- und Eigentümergemeinschaft oder einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (z.B. Verein oder nach ISGG NRW) im Sinne der Satzung mit der Bundesstadt Bonn abgestimmt wird oder
- es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel) oder
- die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- eine Werbung für Filme /Veranstaltungen an einem Kino / Theater angebracht werden soll.

Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt bleiben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen den § 5 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 2 Satz 3 den Rettungsweg versperrt,
- 2) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Warenauslagen und Warenstände weiter als zulässig in den Straßenraum hineinstellt,
- 3) entgegen § 10 Abs. 2 die zulässige Anzahl von Warenständen oder Warenauslagen sowie deren zulässige Höhe, Grundfläche oder Gesamtlänge überschreitet, Eingangsbereiche nicht freihält oder den Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,
- 4) den Straßenraum für die nach § 10 Abs. 5 unzulässigen Zwecke nutzt,
- 5) entgegen § 11 Abs. 1 und § 12 Werbeträger und Banner im Straßenraum anbringt,

- 6) entgegen § 11 Abs. 2 sonstiges bewegliches Straßenmobiliar oder Gegenstände aufstellt,
 - 7) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 die erforderlichen Abstände für die Außengastronomieflächen nicht einhält,
 - 8) entgegen § 13 Abs. 3 eine oder mehrere Hinweistafeln außerhalb der genehmigten Fläche oder mehr als eine Hinweistafel im Bereich der genehmigten Fläche aufstellt oder an der Hauswand befestigt bzw. die maximale Größe der Tafel überschreitet.
 - 9) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Tische und Stühle aus anderem Material als Holz, Metall oder einer hochwertigen Kunststoffkonstruktion verwendet,
 - 10) entgegen der Vorschrift nach § 13 Abs. 5 Satz 4 Sonnenschirme aufstellt,
 - 11) entgegen § 13 Abs. 5, Satz 5 Sonnenschirme ausführt,
 - 12) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 6 Bodenverankerungen ohne Genehmigung der Bundesstadt Bonn einbaut,
 - 13) entgegen § 13 Abs. 6 Schanktheken ohne vorherige Genehmigung aufstellt,
 - 14) entgegen § 13 Abs. 8 durch Aufstellung der dort genannten Gegenstände den Straßenraum beansprucht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 4 Abs. 1 keine Abstimmung der Material- und Farbwahl zwischen Erdgeschosszone und den Obergeschossen vornimmt,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 2 keine Gliederung der Erdgeschosszone – bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse – aus der Fassade des Gebäudes entwickelt,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 2, Satz 3 keine plastische Schaufensterstruktur errichtet,
 - 4) entgegen § 4 Abs. 2, Satz 4 weniger als 50 % der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen versieht,
 - 5) entgegen § 4 Abs. 3 bei der Farbgebung keine Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des Vorhabens oder auf die Gesamtwirkung des Straßenraums nimmt,
 - 6) entgegen § 4 Abs. 4 im Erdgeschossbereich Verkleidungen aus anderen Materialien als Putz, Naturstein oder natursteinähnlichem Material anbringt,
 - 7) eine nach § 4 Abs. 5 unzulässige Maßnahme vornimmt,
 - 8) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie Abs. 2 Markisen anbringt bzw. ausführt,
 - 9) entgegen § 5 Abs. 3 Fremdwerbung an jeglicher Stelle der Markise, Werbung an anderer Stelle als im Randbereich der Markisen (Volant) oder Eigenwerbung im Randbereich der Markisen (Volants) nicht untergeordnet anbringt,
 - 10) die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 über Größe, Material, Anbringungsart und –ort bei Vordächern nicht einhält,
 - 11) Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 1 Werbeanlagen so anbringt, dass sie sich mit Architekturteilen überschneiden,
 - 13) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen errichtet,
 - 14) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Werbeträger bzw. Ausleger anbringt,

- 15) entgegen § 9 Abs. 3 die genannte Höhe bzw. Schriftbreite überschreitet bzw. die Werbeanlage um mehr als 50 %, bei einer Straßenfront von weniger als 4 m um mehr als 75 %, der Geschäftsbreite überschreitet,
 - 16) entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 Ausleger ausführt,
 - 17) entgegen § 9 Abs. 7 mehr als 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt,
 - 18) entgegen § 9 Abs. 8 Schaukästen nicht bündig zur Hauswand anbringt,
 - 19) eine nach § 9 Abs. 10 unzulässige Werbung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (4) Unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 16 Konsultationskreis

Die Anwendung der Satzung wird durch einen Konsultationskreis begleitet, der mindestens zweimal im Jahr auf Veranlassung der Verwaltung tagt und der u.a. aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften sowie Angehörigen der Stadtverwaltung besteht. Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30.06.2018.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

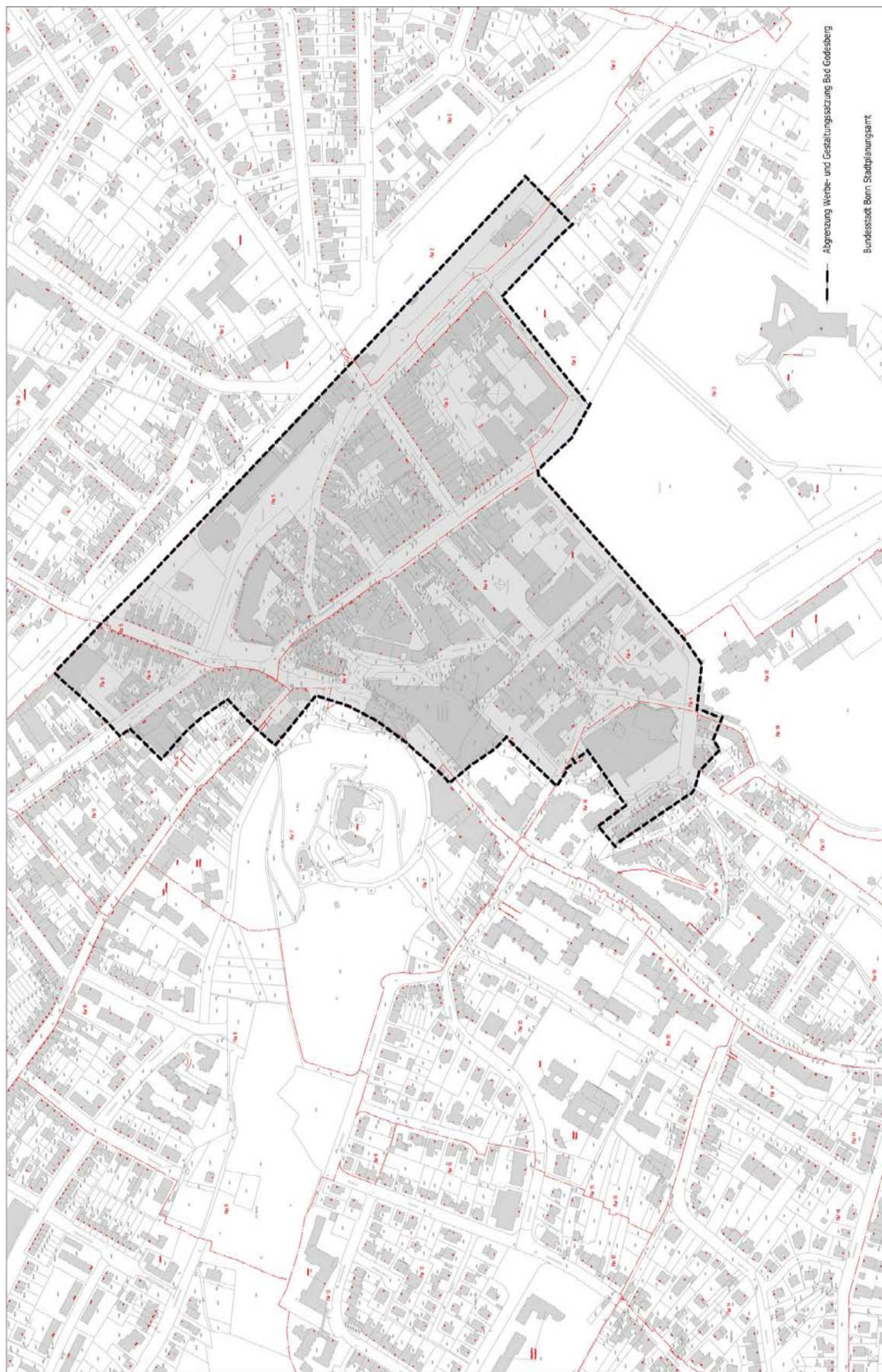
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 9. Februar 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Gestaltungs- und Werbesatzung Stadtbezirkszentrum Bad Godesberg



Anlage zu § 2 der Satzung
Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

Verwaltungsrichtlinie zur Anwendung der Gestaltungs- und Werbesatzung Stadtbezirkszentrum Bad Godesberg

A. Vorbemerkung

Die Gestaltungssatzung Stadtbezirkszentrum Bad Godesberg enthält aus satzungsökonomischen Gründen eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese fassen unterschiedliche und durch technische Entwicklung nicht abschließend positiv definierbare Tatbestände zu allgemein typisierten Fällen zusammen.

Um zum einen die notwendige Bestimmtheit in der Anwendung, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz in gleichgelagerten Fällen zu gewährleisten, zum anderen aber auch die notwendige differenzierte Reaktionsmöglichkeit auf unterschiedliche räumliche Situationen und verschiedenartige Fallkonstellationen zu ermöglichen, hat es sich als notwendig herausgestellt, die nachfolgenden Umsetzungsrichtlinien zu erlassen.

In den Umsetzungsrichtlinien sind auch Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen enthalten, auf in der Satzung nicht vorhersehbare Fälle zu reagieren, in denen Abweichungen vom Regelfall im Wege der Ausnahme zu handhaben sind.

Es ist beabsichtigt, die Richtlinien im weiteren Verlauf der Anwendung der Satzung kontinuierlich auf Eignung und Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

B. Inhaltliche Konkretisierungen der Satzung

B1. Zu § 2 – Geltungsbereich –

Der Geltungsbereich umfasst alle in den Absätzen (1) und (2) beschriebenen räumlichen Bereiche, unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut sind. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der unbebauten Grundstücke soll insbesondere vermieden werden, dass (etwa durch das Aufstellen großformatiger Werbetafeln) der historische Charakter, die künstlerische Eigenart oder die städtebauliche Gestalt der direkten Umgebung beeinträchtigt werden.

B2. Zu § 4 – Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden –

Im Sonderfall der Zusammenlegung von Einzelgebäuden zu größeren Nutzungseinheiten soll der Charakter der ursprünglichen Einzelgebäude soweit wie möglich gewahrt bleiben, um die Gebäudestruktur wie etwa in der Alten Bahnhofstraße zu sichern. Insbesondere beim Wegfall eines Einganges sollten durch entsprechende Gliederung der Fassade die ursprünglichen Fassadenelemente als Reminiszenz sichtbar bleiben. Im Übrigen siehe § 4 (2) der Satzung.

B3. Zu § 4 – Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden –

Die Eingliederung kleinteiliger Thekenanlagen in eine Schaufensteranlage, die nicht gegen das in der Satzung verankerte grundsätzliche Verbot eines kompletten Thekenfensters verstoßen, kann unter folgenden Vorbehalten zulässig sein:

- Beachtung der ggf. vorhandenen denkmalpflegerischen Belange und
- Vereinbarkeit mit dem vorrangigen Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes in Ansehung der Größe des öffentlichen Raumes in der unmittelbaren Umgebung und des vorhandenen oder erwartbaren Fußgänger- und Radfahreraufkommens.

B4. Zu § 9 – Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen –

Im Zusammenhang mit der Forderung der Satzung nach Einzelbuchstaben ist über die in der Satzung nur ausnahmsweise zulässige Hinterlegung von Trägerplatten in Würdigung der Bedeutung eines Marken-gegebenen Corporate Designs zu entscheiden. Die Ausnahme soll gewährt werden, wenn anderenfalls eine markenadäquate Gestaltung nicht möglich ist. Dabei ist eine möglichst harmonische Kontrastierung zu erreichen. Ihre Grenzen findet die Ausnahme im Vorrang der öffentlich-rechtlichen Belange des Denkmalschutzes (vgl. B2.) und im Allgemeinen baurechtlichen Verunstaltungsverbot. Zur Abstufung des Prüfverfahrens zur Gewährung der Ausnahme siehe unter C1.

B5. Zu § 9 – Abschottung des Ladenlokals vom öffentlichen Raum –

Gemäß § 9 der Satzung ist eine Beklebung der Schaufenster nur bis max. 20 % der Fläche zulässig. Eine vergleichbare Wirkung wie eine Beklebung entsteht, wenn unmittelbar hinter der Glasscheibe eine Abschottung zum öffentlichen Straßenraum platziert wird. Diese Wirkung geht von Abschottungen im Erdgeschoss, aber auch in allen darüber liegenden Geschossen aus. Um das Ziel der Satzung, eine möglichst große Öffnung der Ladenlokale zum öffentlichen Raum zu gewährleisten, zu erreichen, ist § 9 daher auch auf derartige Fälle einer Hinter-Glas-Platzierung anzuwenden. Insbesondere großformatige Bilder oder die uneingeschränkte Großformatigkeit einer firmeneigenen kräftigen Farbigkeit sind in ihrer Wirkung der störenden Wirkung eines entsprechenden Fassadenanstrichs vergleichbar. (vgl. § 4 (5) der Satzung – Farbe als Mittel der Werbung -).

Für den Fall der Gewährung einer Ausnahme über die in der Satzung enthaltene Obergrenze von 20 % hinaus sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

- Abrücken der Abschottungselemente von der Fassade um mindestens 60 cm, so dass ein gestaltbarer Zwischenraum entsteht;
- bei Abschottung von mehr als einer Fensterachse großformatige Schriftzüge nur in einer Abschottung;
- bei Abschottung von mehr als einer Fensterachse Wahl eines an die Fassadenfarbe angepassten Hintergrundes

B6. Zu § 10 – Warenpräsentation –

In Straßen, die aufgrund ihrer Gestaltung, des Straßenbildes und des Straßenbelags sowie besonderer Gestaltungselemente zur Unterstützung der Einheitlichkeit des Straßenraumes eine Sonderstellung aufweisen sowie über einen ausreichenden Verkehrsraum verfügen, können auf Antrag Abweichungen vom Verbot der Satzung, über einen Abstand von 1,20 m von der Fassade hinaus Warenpräsentationen vor-

zunehmen, gewährt werden. Der Antrag muss von einer verfassten Gemeinschaft der Einzelhändler der Straße gestellt werden und im überwiegenden Interesse der gesamten Straße liegen.

B7. Zu § 10 – Warenpräsentation –

Der Begriff „eine Warenauslage“ umfasst auch mehrere Teile, wenn diese zusammen eine Grundfläche von 1,5 m² nicht überschreiten.

B8. Zu § 10 – Warenpräsentation –

Ansichtskartenstände, deren Karten ausschließlich touristische Motive der Stadt Bonn oder der näheren Umgebung zeigen, können aufgrund ihrer im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden Werbung für die Gesamtstadt und die Region über die ansonsten zulässige Grundfläche hinaus aufgestellt werden. Für die Aufstellung ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die weiterhin in der Satzung formulierten besonderen Anforderungen gelten auch für diese Anlagen.

B9. Zu § 13 – Außengastronomie – NEU –

Innerhalb einer Außengastronomie ist immer nur ein Typ Stuhl oder Tisch zulässig. Hohe und niedrige Stühle können dann nebeneinander verwendet werden, wenn sie demselben Fabrikat entstammen und zugleich den Anforderungen nach qualitätsvoller Ausführung gerecht werden. Als Material ist bei Tischen und Stühlen eine Kombination aus Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion in Naturoptik zu verwenden. Bei der Wahl der Tische und Stühle ist neben der Materialität auch die Gesamtwirkung des Straßenraums zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber der Nachbargastronomie dissonant abweichende Farbgebung).

Die Qualitätsanforderungen können als erfüllt gelten, wenn etwa

- hochwertiges Material wie Rattan, Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Naturoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht, verwendet wird und
- sich die Tische und Stühle in einem guten Zustand befinden.

Die Qualitätsanforderungen gelten als nicht erfüllt, wenn etwa

- minderwertiges Material verwendet wird wie etwa Mobiliar aus gepresstem Kunststoff („Monoblock“),
- deutlich erkennbare Defekte vorhanden sind,
- unsachgemäße Reparaturen durchgeführt wurden (z.B. Ausbesserungen mit Klebebandern),
- erhebliche Ausbleichungen oder Abplatzungen am Material erkennbar sind,
- das Mobiliar abgeklebte Beschriftungen hat oder als Werbeträger dient

B10. Zu § 13 – Außengastronomie –

Sofern eine Ausnahme von dem in der Satzung festgesetzten grundsätzlichen Verbot von Schanktheken erteilt werden soll, gelten die folgenden Maßgaben:

- Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist eine besondere räumliche Situation, insbesondere dann, wenn eine größere Entfernung zwischen Innen- und Außengastronomie liegt.

- Die Thekenelemente überschreiten nicht die Größe von Servierwagen oder sonstiger kleinerer mobiler Elemente. Hier gilt eine Obergrenze von 1,0 m² Grundfläche als Gesamtgröße für die Thekenelemente einer Außengastronomie.

B11. Zu § 13 – Außengastronomie –

Konstruktiv zusammenhängende Tisch-Stuhl-Kombinationen sind nur als Sonderbestuhlung für Kleinstkinder zulässig.

C1. Zum Prüfverfahren bei beantragten Ausnahmen des Schriftzuges

Zum Prüfverfahren etwa bei der Würdigung des Corporate Design einer Werbeanlage im Hinblick auf eine Ausnahmegewährung bei der Erlaubnis von Trägerplatten für die Hinterlegung von Einzelbuchstaben bei Firmenschriftzügen (vgl. B4.):

1. Prüfung, ob das Corporate Design zwingend auf die Werbeanlage anzuwenden ist, da häufig firmenintern nur Verwendungen für den Schriftverkehr vorgeschrieben sind. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller;
2. Versuch einer „Übersetzung“ des Corporate Design auf die Werbeanlage in einer satzungskonformen Form (bisher häufig gelungen);
3. Reduzierung der Hinterlegung auf einen möglichst filigranen Plattenträger in der Farbe der Fassade;
4. Minimierung der Hinterlegung auf einen untergeordneten Rand um die dreidimensionalen Einzelbuchstaben herum.

C2. Vorgehen bei sonstigen Ausnahmen

Die unter C1. benannten Prüfschritte gelten sinngemäß auch bei anderen Anträgen auf Gewährung einer Ausnahme von der Satzung, indem zunächst die Notwendigkeit und nach Bejahung die möglichst festsetzungsnahe Ausgestaltung im Sinne der Satzungsziele ausgewählt wird, die immer auch den konkreten Ort des Vorhabens im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der direkten Umgebung und dem der Satzung innewohnenden Qualitätsziel für die Gestaltung der zentralen öffentlichen Stadträume berücksichtigt.

11. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)

Vom 9. Februar 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2017 aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 734), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird am Ende des letzten Satzes angefügt:

„sowie für Parkplätze für Elektro-Kfz an Ladesäulen.“

2. In § 1 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Parken von Fahrzeugen gemäß der §§ 1 und 2 des Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) ist im gesamten Stadtgebiet kostenfrei. Der Parkscheinautomat muss nicht bedient werden. Stattdessen ist die Parkscheibe auszuliegen. Die Höchstparkdauer gilt auch für diese Kfz.“

3. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Umwandlung von Parkplätzen in Lade- bzw. Halteverbotszonen sowie Motorrad- oder Fahrradabstellplätze und die Reservierung von Parkraum für Bewohner, Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde sowie in Parkplätze für Elektro-Kfz an Ladesäulen wird nicht durch die Verordnung berührt.“

4. In § 2 Abs. 6 a) wird die Zone 3 wie folgt gefasst:

„Zone 3 montags bis freitags zwischen 17.00 h und 18.00 h, samstags um 13.00 h
 in den Straßen zwischen B 9 – Franz-Josef-Strauss-Allee – Rhein –
 Dahlmannstraße – Welckerstraße endet die Parkzeit um 23.00 h.“

5. In § 3 wird die Ziffer 3. a) wie folgt gefasst:

„a) **Stadtbezirk Bad Godesberg** für folgende Straßen:
Brunnenallee (ab Schwertberger Straße), Junkerstraße, Im Äuelchen, Burgstraße (ab Schwertberger Straße bis Brunnenallee), Moltkestraße, Kurfürstenallee (von Fußgängerbrücke südlich bis zum südlichen Ende des Grundstücks Kurfürstenallee 12), Beethovenallee (Teilstück DB bis Augustastraße/Königsplatz), Paul-Kemp-Straße, Bürgerstraße und Plittersdorfer Straße (Teilstück Moltkestraße bis Paul-Kemp-Straße) sowie Unterführung von der Rheinallee zur Moltkestraße.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 9. Februar 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

**6. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn**

Vom 9. Februar 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2017 aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005 S.15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 120) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„ § 5a

Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle

Die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt „Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle“ erfolgt durch die Betriebsleitung des Städtischen Gebäudemanagements auf der Grundlage des vom Rat freigegebenen Budgets, sofern die Schätzkosten der Maßnahme um nicht mehr als 10 % überschritten werden.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 9. Februar 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 07.02.2017	PK-Nr. 7777.2516.4619
Betroffene/r Gengec, Sedat, Zanderstr. 36, 53 177 Bonn	
Datum 08.11.2016	PK-Nr. 7777.2953.0873
Betroffene/r Erdal, Mushin, Friesdorfer Str. 16, 53 173 Bonn	
Datum 31.01.2017	PK-Nr. 7777.1630.0572
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 31.01.2017	PK-Nr. 7777.1625.1997
Betroffene/r Olaru, Gheorghe, Sudetenstr. 69, App. 225, 53 119 Bonn	
Datum 01.02.2017	PK-Nr. 7777.2546.0889
Betroffene/r Dörper, Frank, Wohnungslosenhilfe SKM, Luisenstr. 111, 53 721 Siegburg	
Datum 07.02.2017	PK-Nr. 7777.2542.2294
Betroffene/r Rashid, Amir Ramzi Rashid, Maximilianstr. 9, 53 111 Bonn	
Datum 02.02.2017	PK-Nr. 7777.2538.2284
Betroffene/r Lintermann, Jessica, Feiningerweg 3, 50 389 Wesseling	
Datum 30.01.2017	PK-Nr. 33-21/2-16-C-7446
Betroffene/r Kaczynska, Hanna, ul Marainkowskiego 2/18, 64-800 Chodziez, Polen	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **10. Februar 2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

B e k a n n t m a c h u n g
des Jahresabschlusses der
Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin
für das Jahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin hat am 26. September 2016 den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt sowie über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der erwirtschaftete Jahresüberschuß beträgt 473.199,15 EUR. Der Mindestgewinn in Höhe von 257.620,00 EUR wird am 18. Oktober 2016 an die Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 215.579,15 EUR zur Eigenkapitalverstärkung auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28. Februar 2017 bis 14. März 2017 im Hause der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, Mendener Straße 23, 1. Stock, Zimmer 02, 53757 Sankt Augustin während der Dienstzeit

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

R+L AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin, Sankt Augustin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Siegburg, den 26. Juli 2016

R+L AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Vw. Reiner Lorscheid
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Vw. Dipl.-Kfm. Oliver Megsner
Wirtschaftsprüfer

Sankt Augustin, den 15. Februar 2017

Wasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin
Geschäftsführer
gez. Roth